

2480 018

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard D [REDACTED],

J-E [REDACTED], Ap. [REDACTED], Montevideo, Uruguay,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Köln, Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Berufsschadensrente.

Er hat das Wahlrecht erstmals am 3. Juli 1967 ausgeübt. Davor gibt es keine Erklärung, die unmißverständlich seinen Willen ausdrückt, die zuerkannte oder zustehende Kapitalentschädigung für Berufsschaden durch die Rente zu ersetzen. Im Juli 1967 war aber die Wahlfrist unter jedem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt veräumt. Eine Wiedereinsetzung in die veräumte Frist findet nicht statt (vgl. BGH 1973, 189).

- 3 -

50

Die Einwände der Beschwerde begründen nicht  
die Zulassung der Revision. Sie lassen die Frist-  
frage außer Betracht.

Mai

Henkel

